



IG Familie 3plus / Arbeits-  
gruppe „Jugend und Familie“  
Postfach 4053, 8021 Zürich  
031 351 90 76

[familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)

Bundesamt für Sozialversicherung  
Familienfragen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, den 10. Mai 2024

## Vernehmlassung:

**21.403 Parlamentarische Initiative WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Organisation vertritt die Interessen von rund 4'000 kinderreichen Familien mit drei und mehr Kindern<sup>1</sup>. Von daher bedauern wir es, von Ihnen nicht direkt zur Teilnahme an der laufenden Vernehmlassung eingeladen worden zu sein.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme in Ihre Bestandesaufnahme einfließen zu lassen. Wie gewünscht beschränken wir uns dabei auf die neuen Anträge der WBK-S.

### 1) Ausgangslage

1.1 Gemäss Bundesamt für Statistik (Familienbericht 2021 und Strukturerhebung) lebt rund die Hälfte der ständigen Schweizer Wohnbevölkerung in rund 1,6 Millionen Familienhaushalten<sup>2</sup>. Bei der grossen Mehrheit (74%) dieser Familienhaushalte mit Kindern bis 25 Jahren sind die Eltern verheiratete Ehepaare. Dabei handelt es sich zu 96% um Erstfamilien, 4% sind Fortsetzungsfamilien (Patchworkfamilien). Alleinerziehende machen 16,6% der Familienhaushalte aus. Beim Rest handelt es sich um Konsensualpaare mit Kindern. Die Zahl der Haushalte gleichgeschlechtlicher Paare ist vernachlässigbar.

<sup>1</sup> [www.jugendundfamilie.ch](http://www.jugendundfamilie.ch) / [www.ig3plus.ch](http://www.ig3plus.ch)

<sup>2</sup> <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/17004156>

Ende 2023 gab es in der Schweiz rund 1,79 Mio. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, davon 1,5 Millionen unter 18 Jahren. Obwohl sich die Familienformen durch Zunahme von Einelternhaushalten und Fortsetzungsfamilien gewandelt haben, leben hohe 80% der Kinder und Jugendlichen unter 25 Jahren nach wie vor in einer Erstfamilie.

1.2 Nur in 13% der Familienhaushalte arbeiten beide Partner Vollzeit<sup>3</sup> (Doppel-Vollzeitverdienerfamilien). In 18% arbeitet der Vater allein Vollzeit (Einverdienerfamilien), während die Mutter als Familienmanagerin tätig ist. In 75% aller Paarhaushalte sind beide Partner erwerbstätig (Dopperverdienerpaare). Meist orientieren sich diese doppelerwerbstätigen Familien jedoch am Modell «Vater Vollzeit / Mutter Teilzeit». So arbeiten 78% der erwerbstätigen Mütter mit Kindern unter 25 Jahren Teilzeit. Die Arbeitsteilung im Haushalt verändert sich mit zunehmendem Alter des jüngsten Kindes und die Erwerbstätigkeit der Mütter nimmt prozentual zu.

Wenn drei oder mehr Kinder im Haushalt leben, ist der Anteil der Modelle Vater Alleinverdiener (Vollzeit) / Mutter nicht erwerbstätig» oder «Vater Vollzeit / Mutter Teilzeit unter 50%» deutlich höher als in Familienhaushalten mit nur einem oder zwei Kindern. Das betrifft vor allem Haushalte mit dem jüngsten Kind unter 13 Jahren.

1.3 Der Erwerbstätigkeitsanteil der Mutter hat Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Kinderbetreuung<sup>4</sup>. Gemäss BfS wird fast ausschliesslich für Kinder unter 13 Jahren eine «externe familienergänzende Kinderbetreuung» in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich zu 81% um Familien in Grossstädten, im Vergleich zu 66% Familien in ländlichen Gebieten.

**Über ein Drittel der Kinder unter 13 Jahren (33%) wird durch die Grosseltern, andere Privatpersonen oder unabhängige Tagesfamilien betreut. Bei den Kindern unter drei Jahren werden gar 40% ausschliesslich durch die Grosseltern betreut.** Der Anteil der privaten Betreuungsorganisation liegt damit wesentlich über dem Durchschnitt europäischer Länder (28%). In Familien *ohne* Migrationshintergrund sind die Grosseltern die häufigsten Betreuungspersonen anstelle der berufstätigen Eltern (49%). Besonders gross ist der Anteil privater Betreuungsorganisation bei Familien mit niedrigem Erwerbsanteil der Mutter (bis 20%).

1.4 Gemäss Bundesamt für Statistik (BfS) leben in rund 41% (oder 1,6 Millionen) der total 3,9 Mio. Schweizer Haushalte Eltern (oder ein Elternteil) mit mindestens einem Kind<sup>5</sup>. 13,8% oder eine halbe Million Haushalte haben gar drei oder mehr Kinder. Dies bedeutet, dass in unserem Land nach wie vor über 2,2 Millionen Menschen in einem Familienhaushalt mit mindestens drei Kindern leben.

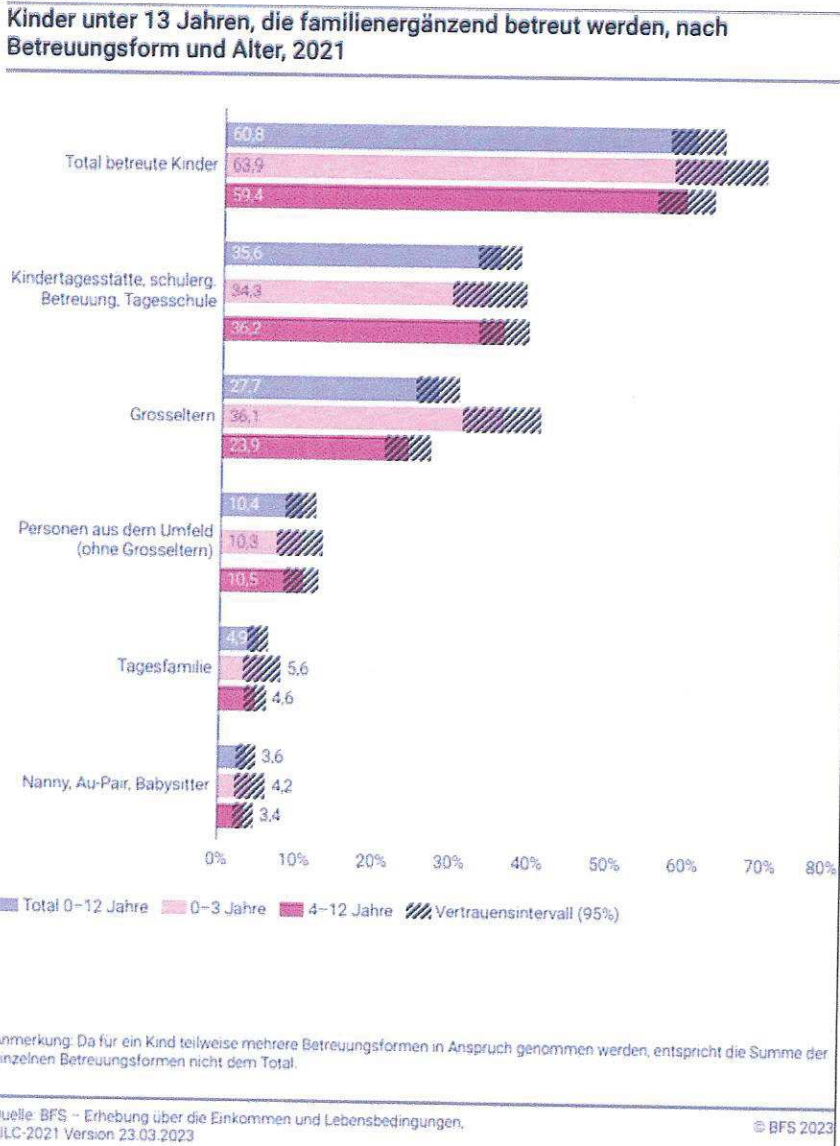
**In einem Grossteil dieser Familien besteht die Erwerbsstruktur darin, dass der Vater als Alleinverdiener tätig ist – eventuell mit einem kleinen Zweiterwerbsanteil der Mutter.** Wie oben anhand der Daten des BfS aufgezeigt, **erfolgt die Organisation der Kinderbetreuung in diesen Haushalten primär auf privater Basis.** Davon betroffen sind rund 420'000 Kinder unter 13 Jahren. Der Anteil privatbetreuter Kinder unter 12 Jahren durch

<sup>3</sup> [www.swissstats.bfs.admin.ch/collection/ch.admin.bfs.swissstat.de.issue210110102100/article/issue210110102100-08](http://www.swissstats.bfs.admin.ch/collection/ch.admin.bfs.swissstat.de.issue210110102100/article/issue210110102100-08)

<sup>4</sup> <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/11927448>

<sup>5</sup> <http://www.swissstats.bfs.admin.ch/collection/ch.admin.bfs.swissstat.de.issue210110102100/article/issue210110102100-05>

nahestehende Personen (Grosseltern, Personen aus dem Umfeld, Tagesfamilie, Nachbarn, Babysitter, usw.) liegt damit zahlenmässig über dem Anteil institutionell fremdbetreuter Kinder.



## 2) Lebensrealität der kinderreichen Familien

2.1 Die statistischen Daten werden durch die praktische Lebensrealität der 4'000 Mitgliedsfamilien unserer Interessengemeinschaft «IG Familie 3plus» bestätigt. **Wir haben zu diesem Zweck eine Erhebung durchgeführt, an welcher sich 2'677 Familien mit zwischen drei bis sieben Kindern beteiligten.**

**In 72% der befragten Mitgliedsfamilien besteht eine Hauptverdienertätigkeit des Vaters verbunden mit einer geringen Zweiterwerbstätigkeit der Mutter** von bis zu 30% (jeweils nachmittags oder verteilt über zwei bis drei Wochentage). Die Erwerbstätigkeit der Mutter hat sich dabei der Familienstruktur und deren Bedürfnissen unterzuordnen.

2.2 **Während der ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit der Mutter wird die Kinderbetreuung in 94% unserer Mitgliedsfamilien privat organisiert** (Grosseltern, Nachbarn,

sonstige Familienmitglieder). Eine familienexterne, institutionelle Kinderbetreuung wird von den meisten befragten Familien **explizit nicht gewünscht**.

Dem entspricht, dass es sich vielfach um Grossfamilien aus ländlichen Gegenden handelt, die von einem teilzeitlichen Bauernbetrieb und mit entsprechender Subsistenzwirtschaft leben. **Das von der Politik vorgebrachte Problem mangelhafter und zu teurer Kinder-Fremdbetreuung wird vorab als städtisches Problem wahrgenommen** (vgl. oben 1.3).

2.3 Entgegen der beschriebenen Selbstbeurteilung stehen kinderreiche Familien aber doch **permanent oder mindestens mit einer gewissen Regelmässigkeit vor schwerwiegenden finanziellen Engpässen** – ähnlich den Familien Alleinerziehender. Dies wird allerdings primär mit starken Belastungen seitens des Staates (Steuern, Gebühren, Prämien, sonstige Zwangsabgaben) und einer immer intensivieren Regulierung in Verbindung gebracht.

2.4 Tatsächlich wollen Staat und Wirtschaft zwecks Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität durch gezielte Massnahmen die Frauenerwerbsquote erhöhen<sup>6</sup>. **Eine Erhöhung des Arbeitspensums ist für viele Mütter kinderreicher Familien jedoch aus physischen und psychischen Gründen nicht möglich. Sie zerbrechen sonst an der Doppelbelastung von Familienarbeit und ausserhäuslicher Erwerbstätigkeit.**

Gegenwärtig werden **kinderreiche Familien vom Staat in vielfältiger Weise diskriminiert:**

- Durch die **Heiratsstrafe**,
- Durch **fehlende Fremdbetreuungsabzüge** bei den direkten Bundessteuern und grossenteils bei den kantonalen Steuern,
- **Mehrwertsteuererhöhungen**, welche Familien mit Niedrigeinkommen überproportional belasten,
- **Ständige Erhöhungen der Sozialabzüge** beim Lohn,
- Keine freie Schulwahl und kein Entgelt für Homeschooling.

### 3) Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage

3.1 Seit langem ist es ein Ärgernis, dass die Fremdbetreuung bei den Steuern grosszügig abgezogen werden kann, während Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen oder privat betreuen lassen, krass diskriminiert sind. **Selbst die Anstellung einer Haushalthilfe ist bei den Steuern nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Behinderten, die seit 2005 behinderungsbedingte Kosten absetzen können.**

3.2 Am 5. Juli 2023 wurde zudem eine grün-sozialistische Volksinitiative eingereicht, wonach der Staat die Kita-Kosten weitgehend übernehmen müsste. Diese Initiative *«Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle»* verlangt, dass Eltern höchstens zehn Prozent ihres Einkommens für die Kita ausgeben müssten.

3.3 Am 1. März 2023 hiess der Nationalrat einen Vorstoss zur *«Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»* (21.403) gut. Die WBK-S möchte demgegenüber anstelle der Anstossfinanzierung wie bei den Kinderzulagen eine neue Kita-Betreuungs-

<sup>6</sup> Zusatzbericht WBK-S vom 15.2.2024, Seite 3/29: *«So steht aus Sicht der Kommission die vermehrte Integration beider Elternteile in die Arbeitswelt insbesondere unter dem Aspekt des Fachkräftemangels, weshalb sie Wert auf eine explizitere Anbindung der möglichen Entlastung der Eltern an die Erwerbstätigkeit legt.»*

zulage im Familienzulagengesetz einführen<sup>7</sup>. So soll die Kita nicht mit Steuergeldern, sondern mit Lohnprozenten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert werden.

**3.4 Hauptproblem für kinderreiche Familien sind die unter 2.4 erwähnte Diskriminierungen von Familien, die ihre Kinder selbst betreuen oder privat betreuen lassen, gegenüber Familien, die ihre Kinder in eine institutionelle Fremdbetreuung geben.** Die bekannte Benachteiligung fehlender Abzugsmöglichkeiten der privaten Kinderbetreuung bei den Steuern ist dabei die Bedeutendste.

**Solange diese krasse Diskriminierung weiterbesteht, lehnen wir jede staatliche Finanzierung von Kinder-Fremdbetreuungsstrukturen ab.**

**Diese Ablehnung betrifft insbesondere:**

- Die Initiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle»,
- Eine Überführung der sogenannten «Anstoss»finanzierung in ein neues Sozialwerk finanziert aus Steuermitteln,
- Die Finanzierung der Krippenförderung mittels Anbindung ans Familienzulagengesetz (Vorschlag WBK-S).
- Jegliche Umsetzung einer «Politik der frühen Kindheit».

Wir erkennen zwar die Verbindung, welche die WBK-S zwischen den Familienzulagen und einer Erwerbstätigkeit macht – und nun eine Betreuungszulage daran koppeln möchte. **Indessen übersieht diese Argumentation, dass die Ausschüttung von Familienzulagen an jeden Erwerbstätigen pro Kind ohne weitere, zusätzliche Voraussetzungen erfolgt.** Das Erfordernis einer Fremdbetreuung anstelle einer privaten Betreuung stellt aus unserer Sicht eine zusätzliche Bedingung für die Ausschüttung einer Betreuungszulage dar. Sie ist damit eine Diskriminierung all jener dar Mütter, die zwar bereit sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ihre Kinder während der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit jedoch vorzugsweise privat betreuen lassen möchten. Hinzu kommt die stossende Ungerechtigkeit, dass damit Väter, deren Familien die Kinder selbst betreuen oder privat betreuen lassen, mit ihren Lohnprozenten die Fremdbetreuung anderer Familien mitfinanzieren müssten.

Für den Verein «Arbeitsgruppe Jugend und Familie» / IG «Familie 3plus»:



Käthi Kaufmann-Eggler  
Präsidentin  
Bürglenstrasse 31, 3006 Bern

Kopien per E-Mail:

[monica.sethiwaeber@bsv.admin.ch](mailto:monica.sethiwaeber@bsv.admin.ch)  
[selina.stoller@parl.admin.ch](mailto:selina.stoller@parl.admin.ch)

<sup>7</sup> Zusatzbericht WBK-S vom 15.2.2024: «Die Kommission erachtet ihren Ansatz über das Familienzulagengesetz eine weitere, gesamtschweizerisch vorzusehende Zulage einzuführen, als den damit verbundenen Zielen entsprechender. Die Familienzulagen dienen dazu, die den Eltern entstehenden Kosten auf Grund eines oder mehrerer Kinder teilweise auszugleichen. Die Betreuungszulage würde mit Anbindung an die Nutzung familienergänzender Betreuungsangebote diesem Grundsatz entsprechen. Ausserdem leitet sich der Anspruch auf eine Familienzulage grundsätzlich aus einer Erwerbstätigkeit ab, was wiederum einen wichtigen Bezug zwischen einer neuen Familienleistung und der zu erwartenden stärkeren Integration beider Eltern in den Arbeitsmarkt herstellt.»